

ius Bodri, Johannes von Tritenheim, Cardinal Johannes von Curcremata, Anton Perez, Erzbischof von Tarragona; Hugo Menard, der die Concordia des hl. Benedict von Aniane herausgab; Benedict Haesten (Disquisitionum monasticarum libri XV, Antw. 1644), Anton Joseph Nöge, Edmund Martène, Aug. Calmet, Ignaz Clavenau, Karl Brandes (Einsiedeln 1858). Aus der folgenden kurzen Inhaltsangabe der Benedictinerregel wird hervorgehen, daß in derselben nichts zu einer Klosterregel wesentlich Gehörendes unberücksichtigt geblieben ist, und daß dieselbe ein wohlgeordnetes Ganze bildet. Die Vorrede enthält eine Aufforderung, der Stimme Gottes zu folgen und willig das Joch des Gehorsams zu tragen. In Kap. 1 drückt der heilige Verfasser seine Absicht aus, eine Regel für Cönobiten zu schreiben. Die Kap. 2—4 handeln von der rechten Weise, das Kloster zu regieren; man könnte ihnen füglich als Aufschrift geben „spiritus patriafamilias“. Die Kap. 5 bis 20 regeln das gesammte geistliche Leben, und zwar enthalten die drei ersten ascetische Vorschriften, die folgenden ordnen das Officium divinum, so wie es heute noch mit sehr geringen Veränderungen von den Benedictinern gebetet wird. Die Kap. 21—52 regeln die ganze Hausordnung mit folgenden Unterabtheilungen: a) von den niederen Vorgesetzten; b) von der Nachtzeit; c) codex poenalis; d) von der Verwaltung des Vermögens; e) vom Tisch; f) codex poenitentialis; g) die Tagesordnung. Die Kap. 53—57 handeln von der Gastfreundschaft und den Beziehungen des Klosters und der einzelnen Mönche zur Außenwelt. Hieran schließen sich die Bestimmungen über die Constitution des Klosters (Kap. 58—71) mit folgenden Unterabtheilungen: a) von den Novizen und ihrer Aufnahme; b) von der Rangordnung der Mönche untereinander; c) von der Wahl und Einsetzung der Vorgesetzten; d) von den besonderen Beziehungen aller Mitglieder des Klosters unter einander. Dem Kap. 72 könnte man als Aufschrift geben: „Spiritus filiorumfamilias“, dem 73. und letzten „Scopus discipulorum“ („hanc minimam inchoationis regulam, descriptam adjuvante Christo, perfice, et tunc domum ad maiora . . . pervenies“), wie man dem ersten „Scopus magistri“ als Titel geben könnte. — Untergeordnete Punkte, z. B. Berathungen, Behandlung der Kranken, Reisen, Kleidung, sind an geeigneten Stellen berührt. Den allgemeinen Charakter dieser Regel könnte man nicht besser ausdrücken als mit den Worten des hl. Gregor (l. c. e. 36): *Scriptis monachorum regulam discretionis praecipuam, sermone luculentam.*

[Ebn. Schmidt, O. S. B.]

Benedict von Aniane, der hl., stammte aus einer gräflichen Familie im narbonnefischen Gallien und trat, nachdem er eine Zeitlang im Dienste Pippins des Kleinen gestanden, in das Kloster des hl. Sequanus zu Burgund. Bald jedoch veranlaßten ihn die in diesem Kloster

herrschenden Mißbräuche, dasselbe wieder zu verlassen. Er begab sich in sein Vaterland zurück und gründete auf seinem eigenen Gebiete das Kloster von Aniane. Wegen des Rufes, den er sich erworben, wurde ihm die Reform vieler Klöster in Gallien und Aquitanien übergeben. Er versuchte es, die Klöster von Gallien und Deutschland zu einer gleichen Lebensweise unter der Regel des hl. Benedict zu vereinigen. König Ludwig d. Fr. berief ihn (817) zu der berühmten Synode nach Aachen, wo sich die Aebte von ganz Deutschland und Frankreich versammelt hatten. In der Nähe von Aachen gründete Ludwig das Kloster Cornelimünster oder Corneliusmünster und setzte ihm Benedict als Abt vor, um sich seines Rathes in der Nähe zu bedienen. Unter dem Schutze und mit Unterstützung seines Königs gründete dann Benedict zwölf Klöster, welche den übrigen als Muster vorleuchten sollten. Er hatte vorher alle Klöster besucht und deren Regeln und Geseze erforscht; aus allen zusammen bildete er eine Regel, welche alle diese Geseze umfassen sollte, und schrieb sie den von ihm gegründeten Klöstern vor. So wurden mit der ursprünglichen Regel Benedict's alle älteren Regeln verbunden, so weit dieselben tauglich waren, und die „Concordantia regularum“ unseres Benedict wurde nachher nicht minder berühmt, als die ursprüngliche Regel des hl. Benedict. Er starb im J. 821. (Nicolai, Der hl. Benedict, Gründer von Aniane und Cornelimünster, Köln 1865.) [Gams, O. S. B.]

Benedict Joseph Labre, der hl., wurde am 26. März 1748 von braven und begüterten Eltern zu Amettes im jetzigen Bisthum Arras als das erste von 15 Kindern geboren. Von früher Jugend an zeichnete er sich durch tiefe Frömmigkeit, Fleiß und gute Fortschritte in den Wissenschaften aus. Im Alter von 16 Jahren indeß ging, zum großen Schmerz eines geistlichen Oheims, der ihn unterrichtete und für den Clerikalstand vorzubereiten wünschte, eine auf fallende Veränderung in ihm vor. Der Schüler verlor alle und jede Neigung zu weiterer Ausbildung im Latein und der Mathematik. Eine eben so große Unfähigkeit legte der 18jährige Jüngling in den verschiedenen geistlichen Orden an den Tag, in welchen er nach einander um Aufnahme bat. Als er in La Trappe sich einstellte, wurde er wegen seiner schwächlichen Gesundheit abgewiesen. Sein Gesuch um Aufnahme bei den Carthäusern hatte ebenso wenig Erfolg; „er solle vorab ein wenig Logik studiren“, lautete die Antwort. Labre erfüllte den Auftrag, wurde dann probeweise angenommen, mußte aber, weil geistige Dual und Verwirrung ihn übermanneten, nach Ablauf von fünf Monaten entlassen werden. Ebenso unglücklich endete ein dritter Versuch, welchen er bei den Cisterciensern in Sept-Fontaines anstellte. Die Dualen seiner Seele erreichten hier einen solchen Grad, daß seine Gesundheit beinahe vollständig erschüttert wurde. Als er Sept-Fontaines mit dem Worte